Verein
Frauen
in guter Verfassung

Statuten

28. Juni 2016

I. Charakterisierung des Vereins

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

«Verein Frauen in guter Verfassung»

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Vereinsrechts.

Der Sitz des Vereins ist Vaduz.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Stärkung der Volksrechte und die Förderung des Demokratieverständnisses. Er bietet Frauen ein politisches Forum und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Dieses Ziel soll insbesondere durch

- Kommentierung des politischen Geschehens aus frauenspezifischer Sicht
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- *Unterstützung von Projekten, welche den Vereinszielen entsprechen
  (Änderung vom 9. Mai 2011)

erreicht werden.

II. Finanzen

1. Finanzielle Mittel

Art. 3

Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

a) Jahresbeiträge der Mitglieder
b) Zuwendungen von Dritten

2. Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) Kommissionen und Delegierte

1. Mitgliederversammlung

Allgemeines | Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Zehntel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

Einberufung | Art. 6

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, schriftlich zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind **der Vorsitzenden des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen, damit diese sie in die Traktandenliste aufnehmen kann.
(Änderung vom 28. Juni 2016 sowie alle folgenden weiblichen Formen)

Beschlussfähigkeit | Art. 7

Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Stellvertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens ein anderes vertreten.

Beschlussfassung | Art. 8

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, sofern es in diesen Statuten im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, mit dem einfachen relativen Stimmenmehr.

Zuständigkeit | Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:

a) Genehmigung der Traktandenliste
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Genehmigung der Jahresrechnung
d) Genehmigung weiterer Berichte
e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionsstelle, allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Delegierter
f) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
g) Bestellung von Kommissionen und von Delegierten
h) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
i) Ausschluss von Mitgliedern
j) Abänderung der Statuten (Art. 22)
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 23)
l) Beschlussfassung in richtungsweisenden Angelegenheiten über Antrag des Vorstandes. Ist die Beschlussfassung dringlich oder sind Richtlinien für die Entscheidung in einem Reglement der Mitgliederversammlung enthalten, so entscheidet der Vorstand über solche Angelegenheiten.

Leitung | Art. 10

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt **der Vorsitzenden des Vorstands.

Der Vorstand bestimmt die Protokollführerin**.

2. Vorstand

Allgemeines | Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Zuständigkeit | Art. 12

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für folgendes zuständig:

a) Geschäftsführung des Vereins
b) Vertretung des Vereins nach aussen
c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
d) Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen
e) Jährliches Erstellen einer Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember
f) Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

3. Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle besteht aus einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Person. Die Revisorin muss nicht Vereinsmitglied sein. Sie darf nicht dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Bilanz, das Inventar, die Erfolgsrechnung sowie die sonstige Buchführung des Vereins auf ihre Ordnungsmässigkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit. Sie legt der Mitgliederversammlung diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vor.

4. Kommissionen und Delegierte

Art. 14

Der Vorstand kann für besondere Zwecke Kommissionen bestellen und Delegierte ernennen. Die Aufgaben derselben werden jeweils vom Vorstand schriftlich festgelegt.

IV. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Art. 15

Es können nur natürliche Personen **weiblichen Geschlechts Mitglieder des Vereins sein.

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

2. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 16

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Vornamen und die Adresse zu enthalten.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen, in welcher die genannten Angaben der Mitglieder schriftlich aufgeführt sind.

3. Ausscheiden und Ausschluss aus dem Verein

Art. 17

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären, hat jedoch keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Austrittserklärungen sind schriftlich bei der Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Im Falle des Austritts werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet.

Ein Mitglied kann mit 3/4-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitglieds sind mit einer schriftlichen Begründung zuhanden der Vorsitzenden des Vorstandes zu stellen. Der Antrag ist sodann auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

V. Verschiedenes

1. Statutenänderungen

Art. 18

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Der vollständige Wortlaut der Statutenänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

2. Auflösung

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich mindestens zehn Mitglieder für die Weiterführung aussprechen.

Im Falle der Auflösung ist ein allfälliger Liquidationserlös in dem Sinne zu verwenden, der dem Vereinszweck am ehesten entspricht. Eine treuhänderische Verwaltung zur Überlassung an eine Nachfolgeinstitution ist zulässig.

Vaduz, den 24. März 2004

* Änderung beschlossen an der Jahresversammlung vom 9. Mai 2011
**Änderungen beschlossen an der Jahresversammlung vom 28. Juni 2016

Vorsitzende
Claudia Heeb- Fleck

Eva-Maria Schädler